

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2425/77

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

20. Januar 2025

Satzungsentwurf

der Mitglieder Marla Myketin (Juso-Hochschulgruppe), Maximilian Arndt (Fridays for Future) und Paul Veit (Juso-HSG)

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat die vorliegende Neufassung der Satzung erarbeitet, um auf die seit der letzten grundlegenden Revision aufgetretenen neuen Herausforderungen und rechtlichen Anforderungen zu reagieren.

Petitum:

Das Studierendenparlament stimmt dem in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf zu.

Begründung:

--

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

¹ Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. ² Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Jede*r Student*in hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.⁴ Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

Artikel 2

- (1) ¹ Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). ² Sie vertreten die Studierendenschaft in den ihnen zugewiesenen Belangen.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 3

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer*innen sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 31. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 190).
- (2) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz

trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

- (3) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

Artikel 4

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlamentes – können in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dringlichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es
- a. im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und
 - b. eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.
- (3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.
- (4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

II. Das Studierendenparlament

Artikel 5

¹ Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. ² Es berät und unterstützt den AStA. ³ Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. ⁴ Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 6

- (1) ¹ Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.
- (3) Jeder immatrikulierte Student, mit Ausnahme der Gasthörer, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 7

- (1) ¹ Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. ² Es setzt sich aus der*dem Präsident*in, und zwei Vizepräsident*innen zusammen. ³ Das

Präsidium vertritt das Studierendenparlament. ⁴ Es regelt seine innere Ordnung selbst und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

¹ Die*Der Präsident*in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen in Benehmen mit den Vizepräsident*innen ein.

² Die*Der Präsident*in muss das Studierendenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. ³ Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 32) oder die*der Universitätspräsident*in den Antrag stellt.

⁴ Die Sitzung ist sodann unmittelbar einzuberufen und soll innerhalb von 28 Tagen stattfinden.

Artikel 9

¹ Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 10

¹ Das Studierendenparlament handelt öffentlich und in Präsenz. Artikel 3 und 4 bleiben unberührt. ² Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ³ Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 11

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
- (2) ¹ Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren*seinen Sitz im Studierendenparlament. ² Der Verlust ist der*dem Betroffenen durch das Präsidium des Studierendenparlaments mitzuteilen.

Artikel 12

- (1) ¹ Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. ² Das Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen und in Textform einzureichen. ³ Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ruhen des Mandates fest.
- (2) Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlamentes angesetzt sind,
 2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
 3. Krankheit,

4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie Verwandten in gerader Linie und des zweiten Grades in der Seitenlinie,
 5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie eines Verwandten in gerader Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie,
 6. die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sowie
 7. Rechtspflichten auf Grund unselbständiger Beschäftigung (z.B. Schichtdienst; Bereitschaftsdienst).
- (3) Die Mandatsruhe entbindet das Mitglied des Studierendenparlamentes von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 22.
- (4) ¹ Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person). ² Die Regelungen der Wahlordnung zum Nachberufungsverfahren gelten entsprechend. ³ Trat das Mitglied des Studierendenparlamentes, das die Mandatsruhe erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende*r an, findet eine Nachberufung nicht statt.
- (5) ¹ Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ² Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt.
- (6) Scheidet eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament aus oder wird während des Zeitraums der Berufung gewählt, gilt für eine weitere Nachberufung Absatz 4 entsprechend.

- (7) ¹ Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform erklärt. ² Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. ³ Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin*des Mandatsträgers festzustellen, wenn die*der Mandatsträger*in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.
- (8) Endet das Ruhen des Mandats tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück.

Artikel 13

- (1) Die*Der Universitätspräsident*in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die mit Aufgaben für die studentische Selbstverwaltung betraut sind, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

III.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 14

¹ Der AStA ist die Vertretung der Studierendenschaft. ² Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 5) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 15

Dem AStA gehören die*der 1. und die*der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent*innen sowie mindestens fünf weitere Referent*innen an.

Artikel 16

- (1) ¹ Die*Der 1. Vorsitzende des AStA ist die*der vertretungsberechtigte Sprecher*in der Studierendenschaft. ² Die*Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter*in der*des 1. Vorsitzenden.
- (2) ¹ Alle Referent*innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. ² Sie sind der*dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich. ³ Die Referent*innen der teilautonomen Referate sind

im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (H m b H G) in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 17

- (1) ¹ Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.
- (2) ¹ Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. ² In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. ³ Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. ⁴ Gewählt sind die Kandidat*innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 18

- (1) ¹ Die*Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden die Referent*innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. ² Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.

- (2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die*Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden eine*n nach Absatz 1 berufene*n Referent*in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 19

- (1) ¹ Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. ² Die Sprecher*innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. ³ Wiederwahl ist möglich. ⁴ Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine*n stimmberechtigte*n Referent*in vertreten, die*der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher*innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird.
- ⁵ Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine*n Referent*in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die*der stimmberechtigte Referent*in verhindert ist. ⁶ Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:
1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),
 2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
 3. das Queer-Referat (Queer)
 4. das feministische Referat
- (2) ¹ Die Umbenennung oder Auflösung sowie die Einrichtung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. ² Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. ³ Antragsberechtigt sind neben der in der jeweiligen Geschäftsordnung sowie dieser

Satzung genannten Stellen insbesondere auch die Vollversammlungen der jeweiligen teilautonomen Referate. ⁴ Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

- (3) ¹ Die Modalitäten der Wahl der Sprecher*innen und Referent*innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. ² Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) ¹ Auf den Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, besitzen alle Studierenden das Stimmrecht, die auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments besitzen. ² Die in Satz 1 genannten Vollversammlungen müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, bekannt gemacht werden. ³ Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.
- (6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent*innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die*den 1. Vorsitzende*n im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzende*n ausgeübt wird.

Artikel 20

- (1) ¹ Spätestens in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl müssen die Referent*innen der teilautonomen Referate bestätigt werden. ² Die Bestätigung bedarf jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. ³ Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. ⁴ Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.
- (2) ¹ Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die*der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA, mit Ausnahme der Referent*innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. ² Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent*innen entsprechende Anwendung.

Artikel 21

- (1) ¹ Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. ² Wenn eine*r der beiden Vorsitzenden des AStA zurücktritt, endet das Amt aller AStA-Mitglieder.
- (2) ¹ Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1 Satz 2 oder mit Ablauf der Amtsperiode beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung neuer Mitglieder durch das Studierendenparlament fort. ² Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so kann die*der Präsident*in des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA ernennen.

Artikel 22

¹ Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. ² Der begründete Antrag ist der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen. Die Mitglieder des Studierendenparlaments, der AStA und die Fachschaftsräte werden durch die*den Präsident*in unverzüglich über den Antrag unterrichtet. ³ Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. ⁴ Das Studierendenparlament stimmt darüber ab, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen. ⁵ Wird eine Fortführung der Geschäfte nicht erlaubt, kann der*die Präsident*in des Studierendenparlaments zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäfte für die Übergangszeit ein kommissarisches Mitglied des AStA ernennen.

Artikel 23

- (1) ¹ Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die*der 1. oder die*der 2. Vorsitzende, anwesend ist. ² Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der*dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte*r Referent*in anwesend ist. ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) ¹ Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 bestätigten Referent*innen und die nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent*innen der teilautonomen Referate. ² Stimmberechtigt sind auch kommissarische Vorsitzende oder Referent*innen.

(3) ¹ Der AStA kann durch Beschluss eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muss. ² Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.

(4) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 24

(1) ¹ Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. ² Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. ³ Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 25

Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 26

¹ Die Versammlung wird von der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der*des Universitätspräsident*in einberufen. ² Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. ³ Die Versammlung soll innerhalb 30 Tagen erfolgen. ⁴ Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. ⁵ In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 27

¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 28

- (1) Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder auf Grund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.
- (2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.

V. Die Fachschaften

Artikel 29

Studierende der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen.

Artikel 30

Eine Fachschaft wird durch ihren Fachschaftsrat vertreten.

Artikel 31

Das Studierendenparlament erläßt eine Fachschaftsrahmenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsräte und der Studierendenvertretung auf Fakultätsebene, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften sowie die Kassenführung trifft.

VI. Der Ältestenrat

Artikel 32

(1) ¹ Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. ² Er entscheidet

- a. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft, auf Antrag eines Fachschaftsrates oder auf Antrag einer*eines mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
- b. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 36,
- c. in allen ihm vom Studierendenparlament oder in weiteren Ordnungen sonst zugewiesenen Fällen.

(2) ¹ Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. ² Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.

(3) Der Ältestenrat kann auf Antrag des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines Fachschaftsrates Empfehlungen für die Arbeit der Studierendenschaft abgeben.

Artikel 33

(1) ¹ Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. Das Studierendenparlament

wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder für den Ältestenrat.

²Die Sitzverteilung erfolgt dabei nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. ³ Die berufenen und gewählten Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studierendenparlaments. ⁴ Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.

- (2) ¹ Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. ² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates.
- (3) ¹ Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden.² Das vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.
- (4) Der*Die Präsidentin des Studierendenparlaments beruft die konstituierende Sitzung des Ältestenrats ein, die spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des Studierendenparlaments stattfinden muss.

- (5) ¹ Mitglieder des Ältestenrats können sich durch ein anderes Mitglied der Institution, durch die sie entsendet oder gewählt wurden, vertreten lassen. ² Die Vertreter*innen der Mitglieder aus der Mitte des Studierendenparlaments sowie die ehemaligen Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA werden mit diesen zusammen gewählt. ³ Die Fakultät für Rechtswissenschaft regelt die Vertretung der von ihr entsendeten Person selbst.

Artikel 34

¹ Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n an der Universität Hamburg immatrikulierte*n Studierende*n als Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. ² Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.

Artikel 35

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹ Die Entscheidungen des Ältestenrats sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. ² Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 36

- (1) Gegen eine*n mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*n Studierende*n, die*der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre*seine ihr*ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:
1. Verwarnung,
 2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen.
- (3) Der Ältestenrat kann eine*n Studierende*n, gegen die*den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren*seinen Rechten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 37

¹ Eine Entscheidung nach Artikel 36 setzt einen eines Organs der Studierendenschaft voraus. ² Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des Organs der Studierendenschaft vertreten. ³ Der AStA muss den Antrag stellen, wenn ein*e mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*r Studierende*r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 38

- (1) ¹ Gegen eine Entscheidung nach Artikel 36 können die*der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. ² Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 39

¹ Die Geschäftsstelle des Präsidiums kann zugleich als Geschäftsstelle für den Ältestenrat fungieren und diesen in seiner Arbeit unterstützen. ² Eine Mitnutzung der Infrastruktur erfolgt im notwendigen Maße.

Artikel 40

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass den studentischen Mitgliedern des Ältestenrats eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrats ausgezahlt wird.

VII.

Finanzen

Artikel 41

¹ Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. ² Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

Artikel 42

- (1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der*dem Universitätspräsident*in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierenden angehören.
- (2) ¹ Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. ² Für sie sind Vertreter*innen namhaft zu machen.
- (3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der*dem Universitätspräsident*in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.

(4) ¹ Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. ³ Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

(5) Der Wirtschaftsrat unterrichtet das Studierendenparlament über seine Tätigkeiten.

Artikel 43

(5) ¹ Der AStA stellt für ein Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. ² Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.

(6) ¹ Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. ² Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.

(7) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

VIII. Schweigepflicht

Artikel 44

- (1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede*r mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie*er aus ihrem*seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie*er ihre*seine Aufgaben beendet hat.
- (2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 45

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 46

Gasthörer, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Student*innen gleichgestellt.

Artikel 47

¹ Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. ² Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.

